

Hygienekonzept für die Durchführung der Kommunalwahlen 2020 unter Corona-Bedingungen

Trotz der andauernden Corona-Pandemie werden die Kommunalwahlen 2020 als Urnenwahlen stattfinden. Um das Infektionsrisiko so gering wie möglich zu halten, werden entsprechende Hygiene-Vorkehrungen getroffen. Ziel ist es, sowohl die Wählerinnen und Wähler als auch die Wahlhelferinnen und -helfer vor einer Infektion zu schützen.

Alle Maßnahmen des Hygienekonzeptes richten sich darauf, die Konzentration an potenziell vorhandenen Erregern und deren Übertragung so gering wie möglich zu halten. Grundsätzlich wird zunächst auf die Einhaltung der jeweils geltenden Corona-Schutzverordnung verwiesen.

Das Konzept setzt auf die wichtige Regel, Abstand zu halten. Zudem sind Wählerinnen und Wähler verpflichtet, in Wahlräumen und deren Zuwegen innerhalb von Gebäuden und in Warteschlangen vor den Wahllokalen einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Jedoch ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass auch Personen, die gegen die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes verstoßen, ihr Wahlrecht ausüben können.

Generell ist für eine ausreichende Lüftung des Wahlraumes zu sorgen.

Am Wahltag dürfen sich neben dem Wahlvorstand jeweils maximal so viele Personen gleichzeitig im Wahllokal aufhalten, dass eine Abstandswahrung sowie eine ausreichende Lüftung sichergestellt werden kann. Über die genaue Personenzahl entscheidet der Wahlvorsteher/ die Wahlvorsteherin bzw. deren Stellvertretung und macht diese Anzahl auf entsprechenden Hinweisschildern bekannt.

Alle Anwesenden müssen auf einen Abstand von mindestens 1,5 Meter zueinander achten. Mitglieder des Wahlvorstandes und Wählerinnen und Wähler, die im direkten Kontakt vor und nach der Stimmabgabe stehen müssen, trennt eine sogenannte Spuckschutzwand.

Außerdem wird jeder Wahlhelferin, jedem Wahlhelfer eine FFP2 Maske und eine Alltagsmaske zur Verfügung gestellt, die aber hinter der Spuckschutzwand – soweit der 1,5 m Abstand zum Nachbarn eingehalten ist – nicht verpflichtend getragen werden muss.

Aus hygienischen Gründen werden eigene Kugelschreiber an die Bürgerinnen und Bürger mit den Stimmzetteln ausgehändigt. Nach Abgabe der Stimme können diese entweder wieder abgegeben oder mit nach Hause genommen werden. Natürlich kann auch jeder Wähler einen eigenen Stift von zu Hause mitbringen. Ausgeschlossen sind jedoch Bleistifte, da es durch Wegradieren zu Manipulationen kommen könnte. Ebenso nicht erlaubt sind leicht wiedererkennbare Farbstifte.

Eine Reinigung der Kontaktflächen ist bei Schichtwechsel und nach Ende der Auszählung notwendig. Dazu stehen in jedem Wahllokal Desinfektionstücher bereit.

Tische und Sichtblenden der Wahlkabinen werden zu Beginn und Ende des Wahltages und beim Schichtwechsel der Wahlhelferinnen und -helfer, ansonsten bei besonderem Anlass (beispielsweise nach Benutzung eines Wählers ohne Mund-Nasen-Schutz) desinfiziert.

Grundsätzlich gilt, dass im Rahmen des Wahlrechtes niemandem die Stimmabgabe verwehrt werden darf. Ggfs. sollten jedoch im Bedarfsfall weitere Maßnahmen genutzt werden, um das Infektionsrisiko möglichst gering zu halten (z. B. Leerung des Wahlraums bis auf die minimal erforderliche Anzahl des Wahlvorstandes und dem Wähler/ der Wählerin, Lüftung des Raumes, Desinfektion aller Kontaktflächen nach Verlassen des Raumes durch den Wähler/ die Wählerin).

Helferinnen und Helfer achten darauf, dass es in den Abstimmungsräumen zu keinen Ansammlungen von Wählerinnen und Wählern kommt, so dass für alle Personenkontakte im Wahllokal wie in den Zugängen die Abstandsregel eingehalten werden kann. Bei Bedarf wird einer der Wahlhelferinnen bzw. –helfer diese ordnende Aufgabe am Eingang des Wahllokales wahrnehmen. Hierbei ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Markierungen aus Klebebändern sind für die Einhaltung der Abstände vom Wahlvorstand anzubringen und sollen helfen, die Abstandsregel einzuhalten.

Wo räumlich möglich, ist seitens des Wahlvorstandes ein Einbahnstraßensystem mit getrennten Ein- und Ausgängen einzurichten und die Wählerinnen und Wähler entsprechend zu lenken. Falls dies nicht möglich ist, ist ein Rundgang einzurichten. Begegnungsverkehr ist möglichst zu vermeiden.

In Situationen, in denen der Mindestabstand nicht sicher eingehalten und kontrolliert werden kann, zum Beispiel bei der Stimmauszählung, müssen die Wahlhelferinnen und –helfer einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

Jede und jeder ist darüber hinaus aufgerufen, die Husten- sowie Niesetikette zu beachten und auf die Handhygiene zu achten. Für letztere steht vor Ort am Eingang zum Wahllokal Desinfektionsmittel bereit.

Alle Wahlhelferinnen bzw. –helfer bekommen ein Fläschchen Handdesinfektionsmittel für den persönlichen Gebrauch zur Verfügung gestellt.

Mit diesem Hygienekonzept haben wir möglichst ansteckungssichere Rahmenbedingungen für die anstehenden Wahlen geschaffen und hoffen, dass entsprechend viele Bürgerinnen und Bürger ihr demokratisches Grundrecht zu Wählen nutzen.

Die Wahlleitung bedankt sich bei allen Helferinnen und Helfern.

Mit Ihrem Einsatz zeigen Sie, dass Sie sich in besonderem Maße der Demokratie verpflichtet fühlen.

September 2020

gez.

Tepe
Wahlleiterin